

B 2 U 225/13 B

Land

Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht

Bundessozialgericht

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 13 U 290/09

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 8 U 1148/13

Datum

19.07.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 2 U 225/13 B

Datum

31.10.2013

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet. Die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 10.9.2013 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.

2 Nach [§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG](#) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 25.10.2013 verlängerten Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden ([§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2](#) iVm [§ 169 SGG](#)).

3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2013-11-22